

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1911.

---

**Inhalt:** Nr. 10. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Hainsberg bis zur Flurgrenze Coßmannsdorf betr. S. 49. — Nr. 11. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Erweiterung der Staatsbahnlinie Leipzig—Hof zwischen Gajchwitz und Böhlen (Rötha) sowie Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn Böhlen (Rötha)—Espenhain betr. S. 50. — Nr. 12. Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landesynode betr. S. 50. — Nr. 13. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 11. März 1890, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landesynode betr. S. 54. — Nr. 14. Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. S. 55. — Nr. 15. Bekanntmachung, die neuen Satzungen für den Erbäländischen Ritterchaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen betr. S. 57.

---

## Nr. 10. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Hainsberg bis zur Flurgrenze Coßmannsdorf betreffend;

vom 24. Januar 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) an den Sächsischen Staatsfiskus zur Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Plauen—Hainsberg bis zur Flurgrenze Hainsberg=Coßmannsdorf gemäß dem von den Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 5. Dezember 1910 genehmigten Plane das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 24. Januar 1911.

**Gesamtministerium.**

Dr. v. Otto.

Knüpper.

---

Ausgegeben zu Dresden, den 8. März 1911.

9



## Nr. 11. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Erweiterung der Staatseisenbahnlinie Leipzig—Hof zwischen Gaschwitz und Böhlen (Rötha) sowie Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn Böhlen (Rötha) — Espenhain betreffend;

vom 24. Januar 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 153) an den Sächsischen Staatsfiskus zur Herstellung eines dritten Gleises der Staatseisenbahnlinie Leipzig—Hof zwischen den Bahnhöfen Gaschwitz und Böhlen (Rötha) — einschließlich des Grunderwerbes für ein zukünftiges viertes Gleis — sowie zur Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Böhlen (Rötha) über Rötha nach Espenhain gemäß dem von den Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigten Plane das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 24. Januar 1911.

Gesamtministerium.

Dr. v. Otto.

Knüpper.

## Nr. 12. Bekanntmachung,

die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-Lutherische Landesynode betreffend;

vom 11. Februar 1911.

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium hat die mittels der Bekanntmachung vom 2. Januar 1906 (G. = u. V. = Bl. S. 2 flg.) veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke für die Evangelisch-Lutherische Landesynode einer erneuten Prüfung zu unterziehen gehabt und dieselbe auf Grund von § 5 Nr. 2 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873

unter Aufhebung der gedachten Bekanntmachung in nacherfichtlicher Weise anderweit festgestellt.

Es umfaßt:

#### Wahlbezirk I

die Dresdner Parochien der Kreuzkirche, der Frauenkirche, der Johanneskirche, der Trinitatiskirche, der Andreasgemeinde, der Lukaskirche, die Parochien der Erlöserkirche und der Versöhnungskirche in Dresden=Striesen, die Christusparochie zu Dresden=Strehlen, die Parochie der Friedenskirche in Löbtau und die Parochie der Thomaskirche in Dresden=Altgruna (Ephorie Dresden I);

#### Wahlbezirk II

die Dresdner Parochien der Annenkirche, der Jakobikirche, der Matthäuskirche, der Markuskirche, der Dreikönigskirche, der Martin=Lutherkirche, der Paulikirche, der Petrikerche, der Heilandskirche in Dresden=Cotta, der Emmauskirche in Dresden=Kaditz, der Auferstehungskirche in Dresden=Blauen und der Apostelgemeinde in Dresden=Trachau (Ephorie Dresden I);

#### Wahlbezirk III

die sämtlichen Parochien der Ephorie Dresden II und die Parochien der Ephorie Radeberg mit Ausschluß der Parochien Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Kraßau und Puzkau (siehe Wahlbezirk XXV), sowie der Parochien Beiersdorf, Bisdorf, Neusalza, Schirgiswalde, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen (siehe Wahlbezirk XXVI);

#### Wahlbezirk IV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Pirna;

#### Wahlbezirk V

die sämtlichen Parochien der Ephorie Meißen nebst der exemten Parochie St. Afra;

#### Wahlbezirk VI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Freiberg;

#### Wahlbezirk VII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Dippoldiswalde;

#### Wahlbezirk VIII

die sämtlichen Parochien der Ephorien Großenhain und Oschatz;

### Wahlbezirk IX A

die Leipziger Parochien der Thomaskirche, der Matthäikirche, der Lutherkirche, der Michaeliskirche, sowie die Parochien Leipzig=Cuttritzsch, Leipzig=Gohlis, Leipzig=Klein-  
zschocher, Leipzig=Schleußig, die Nathanael- und die Philippus-Parochie zu Leipzig=  
Lindenau, die Parochie Leipzig=Blagwitz und die Parochie Leipzig=Möckern (Ephorie  
Leipzig I);

### Wahlbezirk IX B

die Leipziger Parochien der Nikolaikirche, der Peterskirche, der Andreaskirche, der  
Johanniskirche, die Markusparochie in Leipzig=Neudnitz, die Erlöserparochie in Leipzig=  
Thonberg, die Lukasparochie in Leipzig=Volkmarisdorf, die Parochie zum heiligen  
Kreuz in Leipzig=Neustadt=Neuschönefeld, die Trinitatisparochie in Leipzig=Anger-  
Crottendorf, die Parochie Leipzig=Connewitz, die Parochie Leipzig=Lößnig, die Parochie  
der Emmauskirche in Leipzig=Sellerhausen, die Marienparochie in Leipzig=Stötteritz  
und die Parochie Leipzig=Probstheida ohne Schwester- und Tochtergemeinde Holz-  
hausen und Zuckelhausen (Ephorie Leipzig I);

### Wahlbezirk X

die sämtlichen Parochien der Ephorie Leipzig II;

### Wahlbezirk XI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Borna;

### Wahlbezirk XII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Leisnig;

### Wahlbezirk XIII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Grimma;

### Wahlbezirk XIV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Zwickau;

### Wahlbezirk XV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Verdau;

### Wahlbezirk XVI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Rochlitz;

### Wahlbezirk XVII A

die sämtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz I;

Wahlbezirk XVII B

die sämtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz II;

Wahlbezirk XVIII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Marienberg;

Wahlbezirk XIX

die sämtlichen Parochien der Ephorie Annaberg;

Wahlbezirk XX

die sämtlichen Parochien der Ephorie Stollberg;

Wahlbezirk XXI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Glauchau;

Wahlbezirk XXII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Schneeberg;

Wahlbezirk XXIII

die sämtlichen Parochien der Ephorien Auerbach und Olsnitz;

Wahlbezirk XXIV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Plauen;

Wahlbezirk XXV

die Oberlausitzer Parochien: Bauzen=St. Petri, Bauzen=St. Michael, Baruth, Bischheim, Bretznig, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche und wendische), Cunnersdorf, Kleinbauzen, Klitz, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Mirkel, Neschwitz, Neufirch am Hohwald, Neufirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pöhla, Prietitz, Pulsnitz, Puschwitz, Quatitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz und Uhyst am Taucher, sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krafau und Puskau;

Wahlbezirk XXVI

die Oberlausitzer Parochien: Neugersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf auf dem Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Grödiß, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kitzsch, Kottitz, Kottmarzdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Nostitz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf,

Oppach, Postwitz, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf, Wehrsdorf und Weißenberg.

sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Beiersdorf, Bisdorf, Neusalza, Schirgiswalde, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wiltzen;

### Wahlbezirk XXVII

die Oberlausitzer Parochien: Bertsdorf, Burkensdorf, Dittelsdorf, Dittersbach auf dem Eigen, Eibau, Friedersdorf, Großhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde mit Seitendorf, Hörnitz, Jonsdorf, Leuba, Leutersdorf, Lückendorf mit Döbzin, Niederoderwitz, Oberoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Oibersdorf, Ostritz, Reibersdorf, Reichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau auf dem Eigen, Seifhennersdorf, Spitzcunnersdorf, Tüschau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf, Zittau und Kleinschönau.

Wegen Ernennung von Kommissaren zur Veranstaltung der für den Monat Mai in Aussicht genommenen Ergänzungswahlen zur neunten ordentlichen Evangelisch-lutherischen Landessynode wird demnächst weitere Verordnung ergehen.

Dresden, am 11. Februar 1911.

## Evangelisch-lutherisches Landeskonfistorium.

Dr. Böhme.

Silbemann.

### Nr. 13. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 11. März 1890, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend;

vom 11. Februar 1911.

Die Verordnung, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend, vom 11. März 1890 (G. = u. V. = Bl. S. 34 flg.) wird mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister abgeändert, wie folgt:

#### I.

An die Stelle von § 2 Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

Zwischen dem Abdruck dieser Bekanntmachung und dem Wahltag soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

II.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anzeige, welche die vollständigen Namen der Wahlmänner, und wenn ein Kirchenvorstand im voraus für den Behinderungsfall Stellvertreter derselben zu wählen für zweckmäßig befindet, auch deren Namen zu enthalten hat, ist dem Wahlkommissar schriftlich und spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag einzufenden.

Dresden, den 11. Februar 1911.

**Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.**

Dr. Böhme.

Sildemann.

---

**Nr. 14. Verordnung,**

die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend;

vom 14. Februar 1911.

**U**nter Aufhebung aller seither noch in Geltung befindlicher Vorschriften über die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht verordnen die unterzeichneten Ministerien hierüber folgendes:

§ 1. Als geschlossene Zeiten in Beziehung auf Tanzveranstaltungen an öffentlichen Orten, in Privathäusern oder in den Räumen geschlossener Gesellschaften haben fernerhin zu gelten:

- a) die Bußtage,
- b) die Zeit vom Donnerstage nach dem Sonntage Judika bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
- c) der erste Pfingstfeiertag,
- d) der Totenfestsonntag,
- e) die Vorabende der unter a, c und d genannten Tage von nachmittags 6 Uhr ab,
- f) die Tage vom 22. Dezember bis zu und mit dem ersten Weihnachtsfeiertage.

An den vorbezeichneten Tagen dürfen Ausnahmen von dem Verbote der Abhaltung von Tanzveranstaltungen keinesfalls gestattet werden.

§ 2. Dagegen bleibt das seitherige Verbot des Abhaltens von Konzertmusik und anderen, namentlich den mit Musikbegleitung verbundenen geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten auf



- a) die Bußtage,
  - b) deren Vorabende von nachmittags 6 Uhr ab — jedoch unter Gestattung ernster Musikstücke —,
  - c) die 3 letzten Tage der Karwoche und
  - d) den Totenfestsonntag
- beschränkt.

§ 3. Die Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien kann auch zu den im § 2 angegebenen Zeiten gestattet werden, wenn sie

- a) mit der ernstesten Feier jener Tage in vollem Einklange stehen,
- b) in den Nachmittags- oder Abendstunden — also nach völlig beendigtem Gottesdienste — stattfinden, und
- c) bei solcher Gelegenheit jede sonstige Festlichkeit ausgeschlossen bleibt.

Die Genehmigung erteilt für Kirchen die kirchliche Behörde, für andere öffentliche Orte die Polizeibehörde nach Gehör der kirchlichen Behörde.

§ 4. Theatralische Vorstellungen dürfen

in der Zeit vom Gründonnerstage bis mit dem Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage,

desgleichen

an den Bußtagen

gar nicht stattfinden;

an dem Totenfestsonntage sind solche Vorstellungen nach der Bestimmung im § 7 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 313) nur in geschlossenen Räumen gestattet.

Auch wird vorausgesetzt, daß zu denjenigen theatralischen Vorstellungen, welche an den Vorabenden der Bußtage und am Totenfestsonntage, sowie in der Zeit vom Palmsonntage bis zur Mittwoch in der Karwoche aufgeführt werden, angemessene ernste Stücke gewählt werden, und namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterbleibt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Dresden, am 14. Februar 1911.

**Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts  
und des Innern.**

Dr. Beck.

Graf Bisshum v. Gäßstädt.

Seifert.



## Nr. 15. Bekanntmachung,

die neuen Satzungen für den Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein  
im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 17. Februar 1911.

Das Ministerium des Innern hat die unter dem 16. Januar 1911 ausgefertigten, nachstehend abgedruckten neuen Satzungen für den am 13. Mai 1844 (G.= u. B.=Bl. S. 163) landesherrlich bestätigten Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen genehmigt.

Dresden, am 17. Februar 1911.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Vixthum v. Eckstädt.**

Fabian.

### **Satzungen**

für den Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein  
im Königreiche Sachsen.

#### **Erster Abschnitt.**

Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Name und Zweck.

Der Erbländische Ritterschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen ist eine als juristische Person anerkannte Anstalt, welche den Eigentümern von Gütern im Königreiche Sachsen unter den in den Satzungen und der Geschäftsordnung enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen die Möglichkeit gewährt, hypothekarische Darlehne, welche einer Kündigung seitens der Anstalt in der Regel nicht unterliegen, aufzunehmen und deren allmähliche Tilgung zu sichern.

1911.

10



§ 2.

Mittel.

Die Mittel zur Gewährung der Darlehne gewinnt die Anstalt durch Ausgabe zinsbarer Pfandbriefe, deren Inhaber ihre Gläubiger werden.

§ 3.

Beleihbarkeit.

Beleihbar sind:

- a) die Herrschaften im Königreiche Sachsen,
- b) diejenigen Rittergüter, welche in der Beilage zur Verordnung vom 6. November 1832 verzeichnet stehen,
- c) diejenigen Güter, welche, ohne an gedachtem Orte verzeichnet zu sein, das Recht, auf Kreistagen beziehentlich dem Provinziallandtage zu erscheinen, genießen,

insgesamt, dafern sie nach Abzug der Lasten einen Hypothekenwert von 6000 Mark und darüber nachweisen,

- d) diejenigen Bauerngüter im Königreiche Sachsen, welche mit 500 Steuereinheiten und darüber belegt sind,
- e) diejenigen Güter, welche in dem Flurbezirke einer Stadt liegen und entweder ausschließlich oder doch zugleich zur Land- und Forstwirtschaft benutzt werden (Stadtgüter), dafern sie wenigstens mit 500 Steuereinheiten belegt sind. Es sollen jedoch diejenigen Steuereinheiten, welche auf Gebäuden ruhen, die weder als Wohnung für den Eigentümer noch auch zu Wirtschaftszwecken benutzt werden, nicht mit in Anrechnung kommen.

Ausnahmsweise kann der Vorstand die Beleihung von Gütern der vorstehend unter d und e bezeichneten Art beschließen, wenn sie auch mit weniger als 500 Steuereinheiten belegt sind. Diese Bestimmung leidet entsprechende Anwendung auf Abtrennungen (§ 30).

§ 4.

Fortsetzung.

Güter und land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, welche von einem Hauptgute aus bewirtschaftet werden und demselben Eigentümer, wie das Hauptgut gehören, können von der Anstalt mit letzterem zusammen zur Beleihung angenommen werden. In diesem Falle ist die Hypothek an jedem der verschiedenen Güter oder land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach Höhe des ganzen Darlehns nebst Renten, Zinsen und Kosten zu bestellen. Bruchteile eines Grundstückes werden nicht beliehen.

§ 5.

Serienbildung.

Nach der Reihe des Eintritts in die Anstalt werden Serien gebildet.

Jede Serie bildet einen Bestandteil an und für sich, sie wird gleichmäßig verzinst und getilgt, sie erhält ihre ausschließlichen Amortisations- und Reservefonds und bewirkt die allmähliche Tilgung ihrer Pfandbriefe unter sich allein und gleichmäßig unter allen ihren Hypotheken.

Innerhalb einer Serie entstehende Verluste hat dieselbe allein zu tragen; sie hat anderen Serien, sowie den Eigentümern von zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücken, welche durch solche Verluste in Mitleidenschaft gezogen werden, den dadurch entstehenden Schaden zu vergüten.

§ 6.

Sitz.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 7.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsordnung wird die weitere Ausführung der in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

## Zweiter Abschnitt.

### Leitung, Vertretung und Beaufsichtigung.

§ 8.

Leitung.

Die Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch

- I. den Vorstand,
- II. die Hauptversammlung,
- III. einen Syndikus,
- IV. einen oder mehrere Bevollmächtigte mit den erforderlichen Kanzleibeamten.

§ 9.

Vertretung.

Der Vorsitzende im Vorstand beziehentlich einer seiner Stellvertreter sind die ausführenden Organe des Vorstandes und vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Beglaubigung erfolgt durch den Nachweis der nach der Vorschrift in § 57 Absatz 4 vorgenommenen Bekanntmachung der Wahl.



§ 10.

• Fortsetzung.

Die von der Anstalt auszustellenden Urkunden werden von dem Vorsitzenden im Vorstande oder einem seiner Stellvertreter, sowie von einem Bevollmächtigten unterzeichnet und mit dem Anstaltssiegel versehen. Satzungsgemäß vollzogene Urkunden gelten als öffentliche Urkunden. Der Vorsitzende im Vorstande, dessen Stellvertreter und die Bevollmächtigten sind deshalb von dem Königlichen Amtsgerichte zu Leipzig zu verpflichten.

§ 11.

Beaufsichtigung.

Zur Überwachung der Anstalt wird von der Staatsregierung ein königlicher Kommissar bestellt. Derselbe ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes sowie an der Hauptversammlung teilzunehmen und die Bücher, Schriften und Kassen der Anstalt jederzeit einzusehen. Ohne seine Zustimmung darf keine zum Nachweise einer Kapitalrückzahlung bei dem Grundbuchamte geeignete Quittung erteilt (§ 34) und kein Pfandbrief ausgegeben werden.

Er hat darauf zu sehen, daß mit den Geldern der Anstalt satzungs- und geschäftsordnungsgemäß verfahren wird.

Er ist berechtigt, Zeugnisse über die in den Satzungen und der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen zu erteilen.

### Dritter Abschnitt.

Beleihung und Bedingungen derselben.

• § 12.

Anmeldung.

Die Anmeldung zur Aufnahme eines Darlehens hat schriftlich unter Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfolgen.

§ 13.

Höhe der Darlehne.

Die Anstalt gewährt auf die beleihbaren Grundstücke (§§ 3 und 4) Darlehne bis zur Hälfte des nach den Satzungen (§§ 25 und 26) ermittelten Hypothekenwertes.

§ 14.

Fortsetzung.

Die Anstalt gibt bei der erstmaligen Beleihung kein Darlehn unter 3000 Mark.

§ 15.

Gewährung.

Die Anstalt gewährt das Darlehn in Pfandbriefen der Anstalt nach dem Nennwerte.

§ 16.

Beitrag.

Die Anstalt erhebt von dem Nennwerte jeden bei ihr gemachten Anlehns, insoweit es nicht nach den Bestimmungen in §§ 19 und 20 der Satzungen wieder getilgt ist, von der Zeit an, zu welcher sie sich nach der Anmeldung zur Gewährung desselben bereit zu halten hatte, bis zu völliger Abtragung desselben als jährliche Rente zur Verzinsung und Amortisation der Pfandbriefe, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstigen Bedürfnisse

- a) so viele Prozente, wie der Zinsfuß der Pfandbriefe aus der betreffenden Serie beträgt und
- b) noch höchstens ein Prozent darüber.

Nur für Serien mit beschleunigter Amortisation kann der unter b gedachte Betrag noch entsprechend erhöht werden, wenn die beschleunigte Amortisation ohne jene Erhöhung nicht durchführbar ist.

§ 17.

Rentenzahlung.

Die Renten sind an die Anstalt in halbjährigen Beträgen abzuführen und zwar jedesmal ein Vierteljahr zuvor, ehe die Zinsen der für die Hypothek ausgegebenen Pfandbriefe fällig sind. Einwendungen erfolgen auf Gefahr des Schuldners. Das notwendige Postporto trägt die Anstalt.

§ 18.

Kündigung.

Die Anstalt kann die Darlehnsforderung nicht kündigen, außer in den Fällen §§ 27, 29, 31 und 74 der Satzungen, in welchen mindestens eine sechsmonatliche Kündigungsfrist einzuhalten ist, sowie in den Fällen des § 28 Absatz 3 und des § 32 Absatz 2 Satz 2, in denen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.

Die Eigentümer der zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke sind jederzeit berechtigt zu kündigen und können Rückzahlungen sofort nach der Kündigung bewirken.

§ 19.

Rückzahlung.

Rückzahlungen erfolgen, gleichviel ob sie durch Kündigung oder Zwangsversteigerung veranlaßt sind, stets in Pfandbriefen derjenigen Serie der Anstalt, welche

die Schuld umfaßt (siehe Ausnahme § 73) und sind auf Verlangen des Vorstandes auch in dem nämlichen Verhältnisse der Pfandbriefsabschnitte zu bewirken, in welchem das Darlehn ausgezahlt, oder welches bei Ausfertigung der Pfandbriefe der ganzen betreffenden Serie beobachtet worden ist.

Die Anrechnung der Pfandbriefe geschieht hierbei nach dem Nennwerte.

Den Pfandbriefen müssen die betreffenden Zinsleisten und Zinscheine beigelegt sein.

Im Falle einer Rückzahlung hört mit der ihr zunächst vorhergegangenen Inventur der Anstalt die allmähliche Tilgung der Schuld im Wege der Amortisation auf. Von diesem Zeitpunkte an bis zur Rückzahlung sind an die Anstalt Zinsen von derselben Höhe zu bezahlen, in welcher bis dahin die Rente zu entrichten war. Auf die Fälligkeit der Zinsen und die Folgen des Verzuges leidet die Vorschrift in § 32 entsprechende Anwendung.

#### § 20.

Fortsetzung.

Außerordentliche nach Maßgabe von § 19 geleistete Kapitalrückzahlungen, durch welche die Schuld gänzlich oder teilweise getilgt wird, haben in entsprechender Weise den Verlust der Ansprüche an den Reservefonds zur Folge.

Die Erteilung einer zum Nachweis einer Kapitalrückzahlung geeigneten Quittung kann so lange versagt werden, bis der Eigentümer des belasteten Grundstückes den ihm vom Vorstände berechneten Anteil zu den noch nicht gedeckten Kosten der die betreffende Schuld umfassenden Serie erlegt hat.

Die Vorschrift in Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf Teilrückzahlungen. Der Anteil an den Kosten wird diesfalls nach Verhältnis der geleisteten Teilzahlung berechnet.

#### § 21.

Erlöschung der Forderung durch Amortisation.

Durch die Amortisation erlischt mit Ausnahme des Falles des § 23, I die Forderung erst dann, wenn der ganze Betrag der letzteren durch sie getilgt ist.

#### § 22.

Übertritt.

Dem jeweiligen Eigentümer eines zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstückes steht es jederzeit frei, mit dem Nennbetrage seiner Schuld aus der Serie, in welcher er bisher gestanden hat, aus- und in die laufende Serie überzutreten.

Der Übertritt hat den Verlust des Anspruches an den Reservefonds der Serie, welcher die Schuld bis zum Übertritt angehört hat, zur Folge.



Im Übrigen wird das zwischen der Anstalt und dem Übertretenden bestehende Schuldverhältnis nicht verändert.

§ 23.

Besondere Bestimmungen.

Für die Serien XIV und folgende gelten folgende besondere Bestimmungen.

- I. Wenn von dem Nennbetrage der Schuld, mit welchem ein von der Anstalt beliehenes Grundstück in seiner Serie in den Büchern der Anstalt belastet worden ist, mindestens 10%, ausschließlich des Anteils am Reservefonds, amortisiert sind, oder die begonnene Amortisation von dem Eigentümer des belasteten Grundstückes durch außerordentliche Zahlung desjenigen Betrages, welcher zur Beschaffung der dazu notwendigen Pfandbriefe erforderlich ist, auf mindestens 10% ergänzt ist, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstückes verlangen, daß auch der Anteil am Reservefonds, soweit er in Pfandbriefhöhe aufgeht, zur Tilgung der Schuld verwendet und die Summe der Amortisation und des gedachten Anteils am Reservefonds als außerordentliche Kapitalabschlagszahlung (§ 19 flg.) behandelt wird.
- II. Wenn eine außerordentliche Kapitalabschlagszahlung (§ 19 flg.) von mindestens 10% des in Abs. I bezeichneten Nennbetrages geleistet wird, so kann der Eigentümer des Grundstückes verlangen, daß auch der Anteil am Reservefonds, soweit er in Pfandbriefhöhe aufgeht, zugleich zu einer außerordentlichen Kapitalabschlagszahlung verwendet werde.
- III. Wird von den unter I und II bezeichneten Rechten Gebrauch gemacht, so hat dies zur Folge, daß der betreffende Eigentümer mit dem verbliebenen Schuldreste aus der Serie, in welcher er bisher gestanden hat, ausscheidet und in die laufende Serie übertritt. Die Vorschrift in § 22 der Satzungen Abs. 3 leidet entsprechende Anwendung.  
Die unter I und II gedachten Befugnisse können während der Dauer eines Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens nicht geltend gemacht werden.
- IV. Wenn der Eigentümer eines zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstückes die Schuld durch Kapitalrückzahlung tilgt, so wird ihm sein Anteil am Reservefonds, soweit er in Pfandbriefhöhe aufgeht, in der Weise vergütet, daß derselbe mit zur Tilgung der Schuld (§ 19 der Satzungen) verwendet wird. Bei Teilrückzahlungen gelangt nur der dem zurückgezahlten Kapitalbetrage entsprechende Teil von dem Anteil am Reservefonds zur Verwendung.
- V. Der unter I, II und IV gedachte Anteil am Reservefonds bestimmt sich einerseits nach dem Verhältnisse der einzelnen Schuld zum Gesamtschuldbetrage der

ganzen Serie, andererseits nach dem Verhältnisse des letzteren zum jeweiligen Bestande des Reservefonds.

§ 24.

Sicherstellung der Anstalt.

Der Anstalt ist wegen der Darlehnsforderung an Kapital, Renten und Zinsen, sowie Kosten Hypothek zu bestellen.

§ 25.

Ermittlung des Hypothekenwertes.

Bei der Ermittlung des Bruttohypothekenwertes wird die Steuereinheit mit einem Kapitalwerte von 40 Mark — Pf. in Ansatz gebracht.

Auf Antrag des Darlehnsfuchers kann der Vorstand auf Grund einer Taxe, über deren Aufstellung er besondere Bestimmungen erläßt, anordnen, daß bei der Ermittlung des Bruttohypothekenwertes, unbeschadet der nachstehend über die Berücksichtigung des Gebäudezeitwertes getroffenen Bestimmungen, die Steuereinheit mit einem höheren, jedoch den Betrag von 60 Mark — Pf. nicht übersteigenden Kapitalwerte in Ansatz gebracht werde. Der Vorstand darf jedoch, wenn es ihm unbedenklich erscheint, von der Vornahme der Taxe absehen, dafern für die Gewährung des Darlehns ein Kapitalwert der Steuereinheit von nicht mehr als 50 Mark — Pf. ausreicht.

Zu den Kosten des Taxverfahrens hat der Antragsteller nach den vom Vorstande zu treffenden näheren Bestimmungen beizutragen.

Der Bruttohypothekenwert besteht aus der Summe

- a) des nach der Zahl der Steuereinheiten berechneten Kapitalwertes des zur Beleihung angemeldeten Gutes und
- b) von zwei Dritteln des Zeitwertes, mit welchem die zum Gute gehörigen Gebäude zur Landesbrandversicherung eingeschätzt sind.

Es darf jedoch durch die Berücksichtigung des Gebäudezeitwertes der nach den Steuereinheiten berechnete Kapitalwert nicht mehr als um 12 Mark — Pf. auf die Steuereinheit erhöht werden.

§ 26.

Abzüge vom Bruttohypothekenwerte.

Von dem nach § 25 ermittelten Bruttohypothekenwerte kommen in Abzug:

1. eiserne Kapitale nach ihrem Nennwerte,
2. alle Belastungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften, soweit sie nach Ermessen des Vorstandes den Wert des Grundstückes zu vermindern geeignet sind, sowie die an deren Stelle getretenen Ablösungsrenten,



3. Nutzzüge, auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten nach dem unter Anwendung der in § 35 des S. B. G. W. enthaltenen Lebensdauertabelle vervielfältigten Jahresbeträge.

Die Vorschriften über die Kapitalisierung aller dieser Lasten werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 27.

Verfahren.

Derjenige, welcher die Gewährung eines Darlehns beantragt, hat alle von der Anstalt zur Ermittlung des Wertes des zu beleihenden Grundstückes für notwendig erachteten Unterlagen und Nachweisungen auf seine Kosten beizubringen und die von der Anstalt hinsichtlich der Beschaffenheit des Grundstückes und etwaiger auf ihm ruhender Lasten vorgelegten Fragen genau und richtig zu beantworten.

Unrichtige Beantwortung dieser Fragen berechtigt die Anstalt zur Kündigung der Darlehnsforderung (§ 18).

### Vierter Abschnitt.

#### Aufsichtsführung und Rechtsverfolgung.

§ 28.

Abbaue.

Wenn der Eigentümer eines zu Gunsten des Vereins belasteten Grundstücks auf diesem einen Abbau z. B. von Kohlen, Mineralien, Ton, Sand betreiben oder einen Dritten betreiben lassen will, so hat er vor Beginn der Ausführung um Erteilung der Genehmigung der Anstalt nachzusuchen.

Die Erteilung der Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Eigentümer auf das Recht zum Übertritt (§ 22, § 23 I, II, III der Satzungen) verzichtet, und daß eine Rückzahlung auf die Schuld erfolgt, deren Höhe der durch den Abbau entstehenden Minderung des Wertes und der durch die letztere verursachten Beeinträchtigung der Sicherheit der Hypothek entspricht. Die Höhe der zurückzuzahlenden Summe wird durch den Vorstand auf Grund einer Lage festgesetzt, für welche die von dem Vorstande nach § 25 Absatz 2 der Satzungen erlassenen besonderen Bestimmungen, jedoch unter Berücksichtigung der Wertminderung der für den Abbau in Betracht kommenden Arealteile, maßgebend sind.

Die Anstalt kann das Darlehn ohne Einhaltung einer Frist kündigen:

- a) wenn die Genehmigung nicht rechtzeitig nachgesucht wird,
- b) wenn bei dem Gesuche um Genehmigung oder sonst unrichtige Angaben über den Abbau gemacht werden,



- c) wenn die Bedingungen, an welche die Genehmigung geknüpft wird, nicht allenthalben erfüllt werden,
- d) wenn der Abbau betrieben wird, obwohl die Genehmigung verjagt worden ist.

### § 29.

#### Abtrennungen.

Wenn der Eigentümer eine Abtrennung von seinem zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke oder die Veräußerung eines Grundstückes, auf welche die Belastung erstreckt ist (§ 4), ohne Genehmigung der Anstalt vornimmt, so kann die letztere die Darlehnsforderung kündigen.

Die Feststellung der Unschädlichkeit durch das Grundbuchamt findet nicht statt. (§§ 21, 27 Abs. 2 des Gesetzes v. 18. Juni 1898.)

### § 30.

#### Fortsetzung.

Die Einwilligung der Anstalt in Aufgabe ihrer Hypothek am Trennstücke, beziehentlich an einem abgetrennt zu veräußernden Grundstücke ist nur dann zu erteilen, wenn

- a) auch nach der Abtrennung das Grundstück beziehentlich die verhaftet bleibenden Grundstücke in Höhe der bestehenden Pfandbriefschuld nach §§ 3, 13, 25 und 26 beliehen werden dürfen, oder
- b) der sich ergebende Fehlbetrag durch teilweise Rückzahlung der Schuld oder durch Erstreckung der Belastung auf ein anderes Grundstück (§ 4) ausgeglichen wird.

Besteht die Abtrennung in der Abschreibung eines Kohlenabbaurechtes, so leiden die Bestimmungen in § 28 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

### § 31.

#### Gebäudeverlust.

Wenn Gebäude, welche sich auf zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücken befinden, einstürzen, abbrennen, abgebrochen oder zerstört werden, so hat der Vorstand der Anstalt zu deren Wiederaufbau dem Eigentümer des Grundstückes eine angemessene Frist zu setzen, dafern er sich nicht davon überzeugt, daß die satzungsmäßige Sicherheit der Hypothek durch den Wegfall des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

Wird der Wiederaufbau verlangt, erfolgt aber nicht, oder in einer solchen Weise, daß die satzungsmäßige Sicherheit der Hypothek nicht erreicht wird, so hat der Vorstand das Recht, die Forderung ganz oder teilweise zu kündigen und einzuziehen.

§ 32.

Verzug bei Rentenzahlungen.

Die Renten sind an den Verfalltagen (§ 17) pünktlich in unzertrennter Summe und bar in deutscher Reichswährung zu zahlen.

Im Falle des Verzugs erhöht sich der fällige halbjährige Rentenbetrag, sofern Zahlung noch im Laufe des Fälligkeitsmonates erfolgt, um 1/2% jährlich, andernfalls um 1% jährlich von der Hauptschuld. Es kann die Forderung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Von der in Absatz 2 bestimmten Erhöhung des Rentenbetrages kann von dem Vorstände abgesehen werden, wenn die Rente noch bis zum 15. des Fälligkeitsmonates bezahlt wird.

Die infolge des Verzuges aufgelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind von dem Schuldner abzutragen.

§ 33.

Zwangsversteigerung.

Kommt es infolge einer Zwangsversteigerung zur Rückzahlung des noch nicht amortisierten Betrages der Kapitalschuld, so ist diese Rückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 19 der Satzungen zu bewerkstelligen.

In diesem Falle hört mit der der Zwangsversteigerung zunächst vorhergegangenen Inventur der Anstalt die allmähliche Tilgung der Schuld im Wege der Amortisation auf; die Anstalt hat von diesem Zeitpunkte anstatt der Rente Zinsen vom Nennwerte der Schuld nach Höhe von 5% jährlich zu fordern. Jeder Anspruch an den Reservefonds ist ausgeschlossen.

§ 34.

Quittungen.

Jede zum Nachweise einer Kapitalrückzahlung bei dem Grundbuchamte geeignete Quittung ist dem königlichen Kommissar zur Gegenzeichnung vorzulegen.

## **Fünfter Abschnitt.**

Pfandbriefe.

§ 35.

Beschreibung.

Die Anstalt gibt zinsbare, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe in Abschnitten zu 2000, 1000, 500 und 100 Mark nebst Zinsleisten und Zinscheinen aus.



Jeder Pfandbrief trägt die Nummer seiner Serie, einen besonderen Buchstaben für den Abschnitt und eine innerhalb Serie und Abschnitt fortlaufende Nummer.

Die Pfandbriefe sind von dem Königlichen Kommissar, einem Mitgliede des Vorstandes und einem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterschreiben.

Außer genannten Pfandbriefen sind noch Pfandbriefe zu je 1500 Mark (500 Taler), 300 Mark (100 Taler) und 75 Mark (25 Taler) im Umlaufe.

§ 36.

Zinsfuß.

Die Höhe des Zinsfußes einer neu zu beginnenden Serie wird stets vor deren Eröffnung von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Soll der Zinsfuß ausgegebener Pfandbriefe herabgesetzt werden, so müssen die Pfandbriefe dergestalt gekündigt werden, daß den Inhabern freigestellt wird, entweder auf die Herabsetzung des Zinsfußes einzugehen oder bare Auszahlung des Nennbetrages des Pfandbriefes zu verlangen.

Bei den Serien I—XIII darf der Zinsfuß während des Laufes der zur Zeit ausgegebenen Zinsbogen nicht geändert werden. Vom Ablaufe dieser Zinsbogen an gerechnet ist eine Änderung des Zinsfußes nur je nach fünf Jahren zulässig.

§ 37.

Erhebungsart.

Die Beträge der Zinscheine, sowie nach erfolgter Auslösung diejenigen der Pfandbriefe werden nur an deren Inhaber gegen Rückgabe der Zinscheine beziehentlich der Pfandbriefe nebst Zinsleisten und noch nicht fällig gewesenen Zinscheinen in der Kanzlei der Anstalt oder von deren Beauftragten gezahlt.

Die Zinsen der Pfandbriefe werden in halbjährigen Beträgen ausgezahlt. Die Fälligkeitstermine bestimmt der Vorstand.

§ 38.

Mündelmäßige Sicherheit.

Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Kassen und milder Stiftungen, sowie Kirchen- und Schulinspektionen und Vormünder sind berechtigt, die in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder in Pfandbriefen der Anstalt anzulegen.

§ 39.

Haftung.

Die Anstalt haftet ihren Gläubigern, insbesondere den Pfandbriefinhabern, mit ihren Forderungen, sowie mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

§ 40.

Gesamtbetrag der Pfandbriefe.

Die Anstalt darf nie mehr Pfandbriefe ausgeben, als sie an Kapitalien mit Hypothek, nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des durch die Amortisation Abgeminderten, wirklich außenstehen hat.

§ 41.

Auslösung.

Alljährlich sind soviel Pfandbriefe jeder Serie auszulösen, als ihr Amortisationsfonds zu tilgen vermag.

Von jedem Abschnitte der Pfandbriefe ist ein verhältnismäßiger Teil auszulösen.

Mit dem nächsten Zinstermine nach der Auslösung hören ausgelöste Pfandbriefe auf, Zinsen zu tragen und werden dennoch erhobene Zinsen vom Hauptstamme abgezogen.

§ 42.

Vernichtung.

Alle nach Auslösung eingelösten, sowie alle als Kapitalzahlung eingekommenen Pfandbriefe nebst Zinsleisten und Zinscheinen werden vernichtet.

Über die Form der Auslösung, über die Bekanntmachung der ausgelösten Pfandbriefe und über die Nachricht von allen vernichteten Pfandbriefen werden die nötigen Vorschriften in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 43.

Verjährung.

Die Vorlegungsfristen und die Verjährung der Pfandbriefe und Zinscheine richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Erlischt der Anspruch aus Pfandbriefen oder Zinscheinen infolge Unterlassung der Vorlegung oder durch Verjährung, so fallen die Beträge der Anstaltskasse zu.

## Sechster Abschnitt.

Innere Verwaltung.

§ 44.

Anstaltsvorstand.

Der Vorstand der Anstalt besteht aus neun Mitgliedern. Von diesen wählt die Hauptversammlung (§ 55) nach Maßgabe von § 58 aus den Eigentümern der zu

Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke jeden erbländischen Kreises je zwei. Das neunte Mitglied wählen diese acht aus der Mitte der Eigentümer der zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke.

§ 45.

Stellvertreter.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Über die Einberufung derselben bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 46.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre dergestalt, daß sie mit der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt, beginnt und mit der ordentlichen Hauptversammlung im drittfolgenden Jahre endet.

Alle Jahre bei der Hauptversammlung scheidet drei Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Stellvertreter nach dem Alter des Eintritts der Mitglieder aus. — Ausscheidende sind wieder wählbar. — Außerdem haben Vorstandsmitglieder, sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder ihr Amt niederzulegen, wenn sie aufhören in demjenigen Kreise, aus welchem sie gewählt sind, wählbar zu sein.

Tritt ein neues Mitglied an Stelle eines außer der Ordnung aus dem Vorstande geschiedenen ein, so ist dessen Amtsdauer nach der Zeit zu bemessen, welche die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes noch umfaßt haben würde.

§ 47.

Vorsitzender.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter für den behinderten Vorsitzenden einzutreten haben, regelt der Vorstand.

Vorsitzender und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende und in dessen Behinderung einer seiner Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung, sowie die Hauptversammlung.

§ 48.

Sitz und Geschäftskreis.

Der Vorstand hat seinen Sitz in Leipzig, er leitet alle Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere untersteht ihm:

1. die Wahl eines in Leipzig wohnhaften Rechtsanwaltes zum Syndikus der Anstalt,
2. die Anstellung der Bevollmächtigten, der Kanzlei- und sonstigen Beamten,



3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Aufstellung des Berichtes an die Hauptversammlung,
5. die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung zu derselben,
6. die Beschlußfassung über Darlehnsgesuche,
7. die Bestimmung über Schluß einer Serie.

#### § 49.

##### Tagegelder und Reiseentschädigungen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses beziehen für jeden Tag, den sie in Angelegenheiten der Anstalt außerhalb ihres Wohnortes zubringen, Tagegelder und erhalten den Reiseaufwand vergütet.

Die Höhe der Tagegelder und der Reiseentschädigung bestimmt die Geschäftsordnung.

#### § 50.

##### Bevollmächtigte.

Die Bevollmächtigten, deren Geschäftskreis durch den Vorstand bestimmt wird, sind nur dem letzteren verantwortlich, dürfen keine anderen Geschäfte treiben, beziehen einen von dem Vorstande festzusetzenden Gehalt und haben auf Erfordern des Vorstandes eine angemessene Kaution, über deren Höhe der Vorstand entscheidet, zu leisten.

Im Übrigen richtet sich ihr Verhältnis nach dem Anstellungsvertrage und den ihnen von dem Vorstande erteilten Instruktionen.

#### § 51.

##### Verantwortlichkeit.

Der Vorstand ist für die Beobachtung der Satzungen und der Geschäftsordnung verantwortlich.

Die Mitglieder desselben haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Anstalt persönlich und als Gesamtschuldner für den dadurch entstandenen Schaden.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.



§ 52.

Fortsetzung.

Die in § 51 für die Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter der Mitglieder.

§ 53.

Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung besteht aus den Eigentümern aller zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, andere Frauen durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Eigentümer zu Gunsten der Anstalt belasteter Güter vertreten werden.

Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen erscheinen ihre gesetzlichen, für juristische Personen deren verfassungsmäßige Vertreter.

Von mehreren Eigentümern eines zu Gunsten der Anstalt belasteten Gutes kann nur einer und zwar in Ermangelung einer ausdrücklichen Bevollmächtigung der Älteste nach dem Lebensalter erscheinen.

Ausgeschlossen sind Eigentümer und Vertreter von Gütern, welche in Sequestrations-, Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren liegen, sowie Eigentümer, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

§ 54.

Versammlungsort und Zeit.

Die Hauptversammlung findet in Leipzig statt, tritt unabweislich alljährlich drei Monate nach Abschluß der Inventur und außerdem so oft zusammen, als der Vorstand ihre Einberufung beschließt; sie muß vom Vorstande beschloffen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Eigentümer der zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

§ 55.

Geschäftskreis derselben.

Der Hauptversammlung liegt ob:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Richtigsprechung der Jahresrechnung,
3. die Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen und der Geschäftsordnung,
4. die Wahl von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern,
5. die Wahl von Mitgliedern des in § 60 gedachten Ausschusses, sowie deren Stellvertretern,

6. die Ernennung eines Rechnungs-Revisors,
7. die Bestimmung über die Höhe des Zinsfußes einer neu zu beginnenden Serie,
8. die Beschlußfassung über Herabsetzung des Zinsfußes einer Serie,
9. die Beschlußfassung über die gänzliche oder teilweise Einstellung von Verwendungen aus der Anstaltskasse im Sinne von § 71,
10. die Beschlußfassung über jagungsgemäß eingebrachte Anträge,
11. die Beschlußfassung über Auflösung der Anstalt,
12. die Beschlußfassung über den Vermögensanfall nach Auflösung der Anstalt.

### § 56.

#### Einladungen.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Bestimmung in § 74 mittels dreimaliger Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einhaltung einer von der ersten Einrückung ab zu berechnenden vierwöchigen Frist.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung bewirkt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung brieflich.

### § 57.

#### Wahlverfahren.

Die Wahlen zu Vorstandsmitgliedern und zu deren Stellvertretern erfordern absolute Stimmenmehrheit, jedoch so, daß wenn bei der ersten Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden ist, bei der zweiten die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Durch Zuzuf dürfen diese Wahlen nur erfolgen, wenn aus der Mitte der Wähler der Antrag darauf gestellt worden und ein Widerspruch dagegen nicht erfolgt ist.

Wird in der Zeit zwischen der ersten Einrückung der Einladung zur Hauptversammlung und der letzteren oder in der Hauptversammlung selbst die Stelle eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes frei, so hat der Vorsitzende die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung der einberufenen, beziehentlich bereits begonnenen Hauptversammlung zu setzen.

Diese Wahlen, sowie die Wahlen des Vorsitzenden im Vorstande und seiner Stellvertreter werden durch den für die Anstalt bestellten königlichen Kommissar im amtlichen Teile der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.



§ 58.

Abstimmung.

Schlußabstimmungen über Abänderungen der Satzungen und der Geschäftsordnung, Abstimmungen bei Beschlußfassung über Auflösung der Anstalt und Abstimmungen bei Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen nach Höhe der Teilnahme, also der jährlichen Rente, welche der Abstimmende vertritt, dergestalt, daß

	bis	600	Mark	jährliche	Rente	zu	einer	Stimme,	
601	=	1200	=	=	=	=	=	zwei	Stimmen,
1201	=	1800	=	=	=	=	=	drei	"
1801	=	3600	=	=	=	=	=	vier	"
3601	Mark	und	darüber	=	=	=	=	fünf	"

gezählt werden.

Die Renten von mehreren Gütern eines und desselben Eigentümers werden zusammen gerechnet.

Die Renten von Gütern, welche vertreten werden, kommen besonders in Ansaß und Betracht.

Mehr als fünf Stimmen dürfen auf einen Abstimmenden nicht vereinigt werden.

Die übrigen Abstimmungen werden nach Kopfzahl vorgenommen.

Mit Ausnahme der in §§ 63 und 74 gedachten Fälle genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 59.

Anträge.

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind schriftlich bei dem Vorstände einzureichen und dafern sie rechtzeitig (§ 56) eingebracht worden sind, in die Tagesordnung aufzunehmen.

In die Tagesordnung nicht aufgenommene Anträge können durch Beschluß der Hauptversammlung zwar zur Besprechung, aber nicht zur Beschlußfassung gestellt werden.

§ 60.

Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Er ist von der Hauptversammlung aus den Eigentümern der zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke ohne Rücksicht auf die Kreise allemal für das nächste Jahr im voraus zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter dürfen dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

Die Bestimmungen von §§ 57 und 58 finden entsprechende Anwendung.

Eine Bekanntmachung der Wahlen erfolgt nicht.

Dem Ausschuß liegt die Untersuchung der Bücher und Rechnungen ob, er hat die Übereinstimmung derselben mit den vorhandenen Beständen zu prüfen und eine nochmalige Prüfung der Inventur vorzunehmen.

Er tritt mindestens einmal im Jahre zusammen und ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern zur Vornahme der Arbeit erforderlich. Das über den Befund aufzunehmende Protokoll ist dem Vorstande vorzulegen.

#### § 61.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beziehentlich deren Stellvertreter haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verlegen, haften der Anstalt für den dadurch entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

#### § 62.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und der Hauptversammlung sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Die Hauptversammlung wird in dem Verfahren von einem oder mehreren von ihr zu wählenden Mitgliedern der Anstalt, welche nicht dem Vorstande angehören dürfen, vertreten.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in §§ 1028 bis 1047 der Zivilprozeßordnung.

#### § 63.

Anderungen an den Satzungen und der Geschäftsordnung.

Anderungen an den Satzungen und an der Geschäftsordnung dürfen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen (§ 58) beschlossen werden.

Beschlüsse über Abänderung der Satzungen unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung, an welche der Königliche Kommissar zu berichten hat.

Beschlüsse über Abänderung der Geschäftsordnung sind dem Königlichen Kommissar zur Kenntnisaahme und Prüfung vorzulegen und treten, dafern demselben Bedenken beigegeben, diese Beschlüsse so lange nicht in Kraft, als nicht die Zustimmung der Staatsregierung hierzu erteilt ist.



§ 64.

Inventur.

Alljährlich an dem in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Tage werden die Bücher der Anstalt geschlossen und inventiert. Die Bilanz ist, nachdem der königliche Kommissar die Inventur geprüft und bestätigt hat, in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

**Siebenter Abschnitt.**

Kassenwesen.

A. Serientassenwesen.

§ 65.

Verwendung der Renten.

Die Renten (§ 16) sind zuvörderst bestimmt, die Pfandbriefe zu verzinsen und zu amortisieren und die ausschließlich die einzelne Serie betreffenden Ausgaben zu bestreiten, sie werden aber hiernächst noch, dafern die Mittel der Anstaltskasse nicht ausreichen, verwendet, die Kosten der Verwaltung zu decken und allgemeine die Anstalt treffende Verluste zu übertragen.

§ 66.

Amortisation.

Die Amortisation jeder Serie beginnt mit ihrem Schlusse.

Zu dem Amortisationsfonds jeder Serie ist mit alleiniger Ausnahme von § 69 stets zwei Drittel des reinen Gewinnes und nach Erfüllung ihres Reservecfonds der ganze Betrag des reinen Gewinnes zu verwenden.

§ 67.

Fortsetzung.

Bis zum Schlusse jeder Serie ist der Rentenzuschlag (§ 16) abzüglich der nach § 16 zu deckenden Kosten und Verluste bis zu der Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  von der Hauptschuld an die Anstaltskasse abzuführen. Der infolge höheren Rentenzuschlags etwa verbleibende Betrag wird angesammelt und nach Schluß der Serie zur Amortisation verwendet.

§ 68.

Serienreservecfonds.

Das nach § 66 verbleibende Drittel dieses Gewinnes kommt zum Serienreservecfonds, bis derselbe, mit Hinzurechnung seiner eigenen bis dahin erhobenen Zinsen,

5% des Kapitalbetrags der betreffenden Serie erreicht hat, wonach er sich schließt und seine weiteren Zinsen zum Amortisationsfonds der Serie liefert.

§ 69.

Verwendung desselben.

Der Serienreservefonds ist zunächst zur Deckung etwaiger Ausfälle bestimmt. Es ist nicht eher, als bis solche Entnahmen wieder ergänzt sind, vom Gewinne ein Teil zum Amortisationsfonds abzugeben. Sein endlicher Bestand ist zur Saldierung seiner Serie zu verwenden.

B. Allgemeines Kassenwesen.

§ 70.

Anstaltskasse.

Die Anstaltskasse wird durch das allgemeine Vermögen der Anstalt gebildet.

In diese Kasse fließen sämtliche Einnahmen der Anstalt, soweit sie nicht für die besonderen Zwecke der einzelnen Serien bestimmt sind, und es werden aus ihr die allgemeinen Verwaltungskosten und die allgemeinen Verluste gedeckt.

Erst im Falle ihres Unvermögens (siehe § 71) tritt die Bestimmung von § 16 in Kraft.

§ 71.

Besondere Verwendung der Anstaltskasse.

Als Vermögen der Anstalt ist in der Anstaltskasse ein eiserner Bestand von 1% der jeweiligen hypothekariischen Außenstände anzusammeln und zu erhalten.

Der sich nach Bestreitung der hiernach und nach § 70 der Anstaltskasse obliegenden Verpflichtungen ergebende Überschuß ist, insoweit er über den nach dem letzten Abschlusse zu berechnenden Jahresbedarf an Verwaltungskosten und an Zuschuß zu dem eisernen Bestand hinausgeht, den Amortisationsfonds der Serien V und folgende nach der Höhe ihrer Hypothekenbestände zu überweisen.

Diese Maßregel ist durch Beschluß der Hauptversammlung auszusetzen, wenn zu befürchten steht, daß die Einnahmen der Anstalt so zurückgehen, daß sie den Obliegenheiten aus § 70 und nach vorstehenden Bestimmungen nicht nachzukommen vermag oder wenn neue unabweisbare Bedürfnisse an die Anstalt herantreten.

§ 72.

Fortsetzung.

Über das bei Auflösung der Anstalt verbleibende Vermögen der Anstalt verfügt die letzte Hauptversammlung.

## Achter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

#### § 73.

##### Übergangsbestimmungen.

Behufs Erlangung der Gleichstellung der Höhe der Pfandbriefschuld mit den hypothekarischen Forderungen innerhalb der einzelnen Serien ist alljährlich ein verhältnismäßiger Teil des Amortisationsfonds von Serien mit Stückmangel zur Auslösung von Pfandbriefen in Serien mit Stücküberfluß zu verwenden.

Zu dem nämlichen Zwecke kann der Vorstand auch bei Rück- und Abschlagszahlungen in Serien mit Stückmangel die Verwendung von Pfandbriefen aus Serien mit Stücküberfluß gestatten. Ist der Kurs der hierbei zur Verwendung gelangenden Pfandbriefe ein höherer als derjenige der Pfandbriefe, in welchen nach § 19 die Zahlung zu leisten sein würde, so wird die Differenz von der Anstaltskasse getragen.

#### § 74.

##### Auflösung.

Die Auflösung der Anstalt kann nur durch eine hierzu besonders einzuberufende Hauptversammlung beschlossen werden.

Zu der letzteren sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 56 die Eigentümer der zu Gunsten der Anstalt belasteten Grundstücke schriftlich einzuladen.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Eigentümer erschienen ist.

Ist diese Anzahl nicht erschienen, so ist eine anderweite Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehend getroffenen Bestimmungen einzuberufen, für welche besondere Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit nicht gelten. Der Beschluß der Auflösung kann nur mit zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand die Bezahlung und Vernichtung aller unverjährten Pfandbriefe und fälligen Zinscheine, die Einziehung der Außenstände (§ 18) und die Berichtigung der sämtlichen sonstigen Schulden herbeizuführen, auch den Beschluß der Hauptversammlung über das etwa verbleibende Vermögen der Anstalt auszuführen.



Behufs Abzahlung der Pfandbriefe sind die letzteren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 18 zu kündigen.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der Pfandbriefe auf.

Leipzig, am 16. Januar 1911.

**Erbländischer Ritterschaftlicher Kreditverein  
im Königreiche Sachsen.**

Dr. Paul Gustav Leopold v. Hübel,  
Vorsitzender.

Geheimer Justizrat Dr. Otto Schill,  
Syndikus.

